

S. 112 / Nr. 27 Unlauterer Wettbewerb (d)

BGE 74 IV 112

27. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juli 1948 i. S. Zimmerli gegen Christlicher Metallarbeiterverband der Schweiz.

Regeste:

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 ordnet die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit; Berufsverbände geniessen seinen Schutz. nicht

La loi fédérale sur la concurrence déloyale règle la concurrence dans la vie des affaires, c'est-à-dire dans les activités lucratives; elle ne protège pas les associations professionnelles.

La legge federale sulla concorrenza sleale disciplina la concorrenza nella vita degli affari, ossia nelle attività lucrative; non protegge le associazioni professionali.

A. Hans Zimmerli ist Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Luzern. Am 26. Januar 1947 bemerkte er an einer Gruppenversammlung seines Verbandes in Eglolzwil, das Sekretariat des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz sei von Zug nach Luzern verlegt worden, weil «sie nömme heige chönne zeise». Auf Klage des Christlichen Metallarbeiterverbandes verurteilte das Amtsgericht Willisau Hans Zimmerli in Anwendung von Art. 13 lit. a UWG wegen unlauteren Wettbewerbes zu Fr. 20. Busse.

B. Mit Nichtigkeitsbeschwerde ersucht Hans Zimmerli um Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes. Er

Seite: 113

macht geltend, das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sei nicht anwendbar. Es beziehe sich nur auf den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, nicht auf den Wettbewerb zwischen Gewerkschaften. Eventuell sei der Christliche Metallarbeiterverband nicht zur Klage legitimiert. Dieser und das Statthalteramt Willisau beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Unlauterer Wettbewerb im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 (UWG) ist «jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen» (Art. 1 UWG). Unter wirtschaftlichem Wettbewerb ist hier grundsätzlich die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu verstehen. Dafür sprechen schon die in Art. 1 UWG aufgeführten Beispiele, wo von Waren, Marken, Leistungen oder Geschäftsverhältnissen, von Geschäftsbetrieben, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen die Rede ist. Eindeutig ist sodann der französische Wortlaut der Bestimmung, der den für den geschäftlichen Wettbewerb gebräuchlichen Ausdruck «concurrence» (nicht etwa «compétition») verwendet. Die Entstehungsgeschichte des Erlasses bestätigt, dass dieser auf Handel und Gewerbe zugeschnitten ist (vergl. Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1942, BBl 1942 S. 668 ff.). Die hier vertretene Auslegung herrscht auch in der Lehre vor (vergl. z. B. GERMANN: Unlauterer Wettbewerb, S. 247, 256; VON BÜREN: Komm. zum UWG, S. 57 ff.).

2. Die Aeusserung des Beschwerdeführers hatte nicht den Wettbewerb im eben geschilderten Sinne zum Gegenstand. Der Christliche Metallarbeiterverband als solcher verfolgt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit. Er erstrebt zwar u. a. auch die wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder, betreibt aber als Berufsverband kein Geschäft

Seite: 114

und zählt demnach zu den ideellen, nichtwirtschaftlichen Personenverbindungen (vergl. BGE 62 II 33 ff.). In dieser Eigenschaft, die hier allein in Frage steht, geniesst er den Schutz des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht, so dass der Beschwerdeführer nicht wegen Verletzung des Art. 13 lit. a UWG bestraft werden kann.

3. Eine Kreditschädigung im Sinne des Art. 160 StGB ist vom Christlichen Metallarbeiterverband mit Recht nicht geltend gemacht worden. Da Art. 173 ff. StGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes die persönliche Ehre, nicht auch den geschäftlichen Ruf schützt, kann der Beschwerdeführer auch nicht wegen Ehrverletzung strafrechtlich verfolgt werden (BGE 71 IV 230; 72 IV 172; Urteil des Kassationshofes vom 23. Januar 1948 i. S. Frei S. 2 f.). Ebensowenig kommt ein anderer Straftatbestand in Frage. Gegen Beeinträchtigungen in den persönlichen Verhältnissen, die nicht in einem Angriff auf die Ehre im eben umschriebenen Sinne bestehen, bietet, soweit dafür wirklich ein Bedürfnis besteht, das Zivilrecht (Art. 28 ZGB, Art. 49 OR) Schutz. Die Sache ist daher

zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich zu untersuchen, ob der Christliche Metallarbeiterverband im Sinne von Art. 13 letzter Absatz UWG legitimiert war, Klage zu erheben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Amtsgerichtes von Willisau vom 5. Mai 1968 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen